

## **Öffentliche Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband “Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg” Stand 21. Juni 2021 – Bekanntmachungsdatum: 21. Oktober 2021**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Stadtbahn im Landkreis Ludwigsburg hat auf ihrer Sitzung am 21.06.2021 gemäß § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 GKZ folgende geänderten Bestimmungen gegenüber der Verbandssatzung vom 13.07.2020 beschlossen (Änderungen unterstrichen):

a. § 11 („Verbandsvorsitzender“) Abs. 1:

„Der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf fünf Jahre gewählt. Zwei Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden werden von der Verbandsversammlung aus der Mitte des Verwaltungsrats auf zwei Jahre gewählt. Bis zur jeweiligen Neuwahl gemäß Satz 1 und Satz 2 nehmen der bisherige Vorsitzende bzw. die bisherigen stellvertretenden Vorsitzenden ihr Amt weiterhin wahr. Bis zur ersten Wahl eines Verbandsvorsitzenden nach Entstehen des Zweckverbands nimmt der Landrat dieses Amt wahr. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, wird für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger gewählt.“

b. § 8 („Aufgaben der Verbandsversammlung“) Abs. 2 Nr. 6:

„Sie beschließt insbesondere über [...] Wahl des Verbandsvorsitzenden und der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, [...]“

c. § 15:

„In einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit ist zu regeln, welche Entschädigungen die Vertreter der Verbandsmitglieder, die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Verbandsvorsitzende und die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden für ihre Tätigkeiten erhalten.“

Diese Änderungen treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aufgrund der GemO oder des GKZ beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO i.V.m. § 5 Abs. 3 Satz 1 GKZ unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ludwigsburg, den 21.06.2021

Der Verbandsvorsitzende

Landrat Dietmar Allgaier